

Waidhofen, am 07.09.2018

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Stadt Waidhofen a/d Ybbs, vertreten durch Bgm. Mag. Werner Krammer,
Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung eines
Hochwasserschutzes „Lugbach-Kleinpyrachgraben, wasserrechtliches
Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-942/3-2018

Verhandlungskundmachung

Die Stadt Waidhofen a/d Ybbs, vertreten durch Bgm. Mag. Werner Krammer, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 05.09.2018, Zl. H/1-WR-952/2-2018 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes „Lugbach-Kleinpyrachgraben“, gemäß den Projektsunterlagen Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ-West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk vom 05.09.2018 angesucht.

Wie sich aus den vorliegenden Projektsunterlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ-West ergibt, soll ein Hochwasserschutz errichtet werden.

Der Lugbach/ Kleinpyrachgraben hat im Bereich der Zufahrt zum Anwesen der Fam. Franz und Elfriede Mayer (Luegstraße 12; 3340 Waidhofen/Y) durch die Ufererosion der letzten Jahre Schäden verursacht und beim Fortschreiten droht eine Gefährdung des Güterweges und damit der einzigen Zufahrt zum Anwesen Mayer.

Die Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ West hat ein Projekt ausgearbeitet, welches die betreffende Stelle sichern soll:

Es ist geplant das Bachbett mittels 6 Holzquerwerken, die quer ins Bachbett eingebaut werden, zu stabilisieren, damit eine weitere Tiefenerosion (Eingraben) des Baches verhindert wird.

Wenn die Tiefenerosion unterbunden ist, werden auch die seitlichen Anbrüche stabilisiert und damit wird die Zufahrt dauerhaft gesichert bleiben. Es werden im

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Wesentlichen die Parzellen 391 und 373/2 KG 3331 Windhag betroffen sein, einzige Grundeigentümer sind Fam. Mayer.

Weitere Einzelheiten gehen aus den Projektsunterlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ-West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk vom 05.09.2018 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 14, 15, 38, 39, 40, 41, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

Freitag, den 21.09.2018, 10:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Rathaus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Großer Sitzungssaal, 3340 Waidhofen a/d Ybbs) anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen. Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden

der Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie

die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
i.A.

Dr. Franz Hörlesberger e.h.
(Bereichsleiter)

F.d.R.d.A.:

(Boes)

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Diese Verständigung ergeht an:

1. Stadt Waidhofen a/d Ybbs, vertreten durch Bgm. Mag. Werner Krammer, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ-West, z.H. Herrn DI Eduard Kotzmaier, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
3. Frau Elfriede Mayer, Leugstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
4. Herrn Franz Mayer, Luegstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
5. Herrn Robert Rimpl, Rehau 19, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, z.Hd. Herrn Mag. Harald Steininger, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als geologischer Amtssachverständiger, gegebenenfalls Erstellung eines geologischen Gutachtens
8. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1 (öffentliches Wassergut), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
9. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
10. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA3, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
11. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn DI Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
12. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
13. Verein „Petri Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z. H. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
14. Fischereiverband III-Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
15. Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
16. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Mostviertel, Landhausplatz 1/Haus 4, 3109 St. Pölten
17. NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
18. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
19. Netz NÖ GmbH Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
20. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
21. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
22. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
23. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
24. Bereich PW/3, z.H. Herrn BD Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
25. Bereich PW/3, z.H. Herrn Ing. Reinhard Kloimwieder, im Hause
26. Bereich PW/5, z.H. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
27. Bereich PW/4, z.H. Herrn Gerald Käferbeck, im Hause

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

- 28. Bereich PW/4, z.H. Herrn Georg Brenn, im Hause
- 29. Bereich H/2, z.H. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
- 30. Bereich PW/2, z.H. Herrn Gerhard Pöchlhammer, im Hause
- 31. Bereich PW/2, z.H. Herrn Matthias Pialek, im Hause
- 32. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, mit der Bitte um eventuelle Teilnahme als
forst- und naturschutzfachlicher Amtssachverständiger
- 33. Zur Kundmachung an der Amtstafel
- 34. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel



Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>